

HVBG-Info 28/1995 vom 22.09.1995, S. 2428 - 2430, DOK 754.13/017-OLG

Haftungsverteilung - Mithilfe beim Holzsägen aus Gefälligkeit (§§ 254 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB; §§ 539 Abs. 2, 636 RVO) - Beschluß des OLG Koblenz vom 09.03.1995 - 5 W 137/95 -

Haftungsverteilung - Mithilfe beim Holzsägen aus Gefälligkeit (§§ 254 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB; §§ 539 Abs. 2, 636 RVO); hier: Beschluß des Oberlandesgerichts OLG Koblenz vom 09.03.1995 - 5 W 137/95 -

Das OLG Koblenz hat mit Beschluß vom 09.03.1995 - 5 W 137/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Hilft die künftige Schwiegertochter dem Schwiegervater beim Holzsägen und stößt dieser die Schwiegertochter an, als er einen Holzscheit hochhebt und gerät diese dadurch ins Sägeblatt, so trifft ihn eine Haftungsquote von 3/4.
- 2. Der Anspruch ist angesichts der persönlichen Beziehungen der Parteien nicht etwa gemäß §§ 539, 636 RVO ausgeschlossen.